

Merkblatt

zur Antragstellung gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg vom 13. August 2025 über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg für die Haushaltsjahre 2025-2026

Das Land Brandenburg unterstützt seine Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben im Rahmen der Daseinsfürsorge nach § 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung. Zur Förderung von Zufluchts- und Beratungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder leistet es an die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg einen freiwilligen Beitrag.

Die Zuwendungen des Landes sind freiwillige Leistungen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gefördert werden anteilige Personal- und Sachausgaben von qualifizierten Zufluchts- und Beratungsangeboten (Frauenhäuser, Zufluchtwohnungen, ambulante Beratungsangebote) für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder sowie pauschale Mittel bei Verzicht auf die Erhebung von sogenannten Nutzungsentgelten.

Die Landesförderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Erstempfängenden (Landkreise/kreisfreie Städte) im Sinne der kommunalen Daseinsfürsorge die erforderliche Gesamtfinanzierung der Zufluchts- und Beratungsangebote sicherstellen, wobei der Eigenanteil der Erstempfängenden an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben grundsätzlich mindestens 40 Prozent betragen soll.

Mit der Erhöhung der Landesförderung wäre eine Mehrausgabe auch für die kommunale Ebene verbunden. Da die Mehrausgabe von den Landkreisen und kreisfreien Städten in deren Haushalten für 2025/2026 nicht ausreichend berücksichtigt werden konnte, ist im Jahr 2025/2026 in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise auch eine kommunale Kofinanzierung unter 40 % (mindestens 20%) an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zulässig.

Ausnahmen von der Höhe des zu erbringenden Eigenanteils kann die Bewilligungsstelle nur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg (MGS) zulassen.

Der Höchstbetrag der jährlichen Gesamtförderung beträgt im Jahr 2025 3.284.400,00 Euro und im Jahr 2026 3.338.400,00 Euro. Die Zuwendungen beinhalten 3 Fördersäulen:

- 1) Mit einem **pauschalen Sockelbetrag** in Höhe von jährlich **87.000,00 Euro** soll in allen Landkreisen und kreisfreien Städten die allgemeine Grundlast der Vorhaltestruktur finanziert werden.
- 2) Zweckgebunden für weitere **personelle Ausstattungsbedarfe** stehen Fördermittel im Jahr **2025** in Höhe von **61.000,00 Euro** und im Jahr **2026** in Höhe von **64.000,00 Euro** pro Landkreis und kreisfreier Stadt zur Verfügung. Diese können in den Einrichtungen je nach regionaler Bedarfslage für zusätzliche Betreuung und Beratung sowie für Rufbereitschaft gewährt werden.

- 3) Im Falle **des Verzichts der Erhebung von Nutzungsentgelten** für Frauen und ihre Kinder können zur weiteren Deckung der allgemeinen Grundlast zusätzlich jährlich folgende Mittel bewilligt werden:
- ein pauschaler Grundbetrag in Höhe von **17.000,00 Euro** pro Landkreis und kreisfreier Stadt
 - ein pauschaler Betrag **je vorgehaltenem Familienzimmer bzw. Schlafraum** in den Frauenschutzeinrichtungen in Höhe von **2.400,00 Euro**.

Eckpunkte und Ziele der Frauenhausrichtlinie 2025-2026

○ Fachkräftesicherung und faire Bezahlung

Durch die Erhöhung der Landesförderung besteht die Möglichkeit, eine bessere Bezahlung der Frauenhausmitarbeiterinnen durch die Berücksichtigung von Tarifierungen sowie der Vergütung der bislang nicht geförderten Rufbereitschaft zu gewährleisten.

Mit der Richtlinie wird weiterhin für die Personalkostenzuwendung auf Benennung einer Entgeltgruppe nach TVL verzichtet. Durch die Angabe von pauschalen Personalkostenzuwendungen des Landes soll den Zuwendungsempfängenden Spielraum für die Eingruppierung der Frauenhausmitarbeiterinnen gemäß ihrer tatsächlichen fachlichen Qualifikation, ihrer Berufserfahrung und ihrer Tätigkeiten signalisiert und eine bessere Bezahlung begünstigt werden.

○ Zugang für alle von Gewalt betroffenen Frauen

Die Landesförderung bietet Anreize für die Träger der Schutzeinrichtungen, auf Nutzungsentgelte für Frauen und Kinder zu verzichten. Die finanzielle Situation der gewaltbetroffenen Frauen wird damit nicht mehr zur Hürde für eine Annahme des Schutzangebots. Träger und Kommunen werden durch weniger bürokratischen Aufwand entlastet. In den Frauenhäusern werden in Folge personelle Ressourcen frei, die den Betroffenen zu Gute kommen.

○ Istanbul-Konvention landesweit umsetzen

Die Richtlinie regt die Auseinandersetzung der Kommunen mit der strategischen Umsetzung der Istanbul-Konvention vor Ort an. Damit verbunden ist der Wunsch, auf lokal-regionaler Ebene verstärkt interdisziplinär gegen geschlechtsspezifische Gewalt vorzugehen. Damit könnten die von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder noch umfassender versorgt und bei der Re-Integration in ein selbstständiges Leben unterstützt werden.

Die Landkreise/kreisfreien Städte haben mit den Anträgen ein aktualisiertes Konzept mit folgenden Inhalten vorzulegen:

- Art und Weise der Unterstützung der Letztbetroffenen im Hinblick auf die Ziele der Istanbulkonvention,
- Aussagen zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Zufluchts- oder Beratungsangebote, insbesondere
 - zu notwendigen Platzbedarfen (Familienzimmer),
 - zur Erreichbarkeit der Angebote,
 - zum barrierefreien Ausbau,
 - zum diskriminierungsfreien Zugang für vulnerable Personengruppen,
 - zur nicht ehrenamtlichen Absicherung der sogenannten Rufbereitschaft,
 - zu notwendigen Personalbedarfen.

Des Weiteren ist zustimmendes Votum der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten beizufügen.

Im Jahr **2025** ist eine rückwirkende Beantragung von Zuwendungen möglich. Änderungsanträge für 2025 sind zeitnah bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Förderanträge für das Jahr **2026** sind bis zum **31.10.2025** beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV), Dezernat 53, Lipezker Straße 45, Haus 5 in 03048 Cottbus einzureichen.

Das beiliegende **Antragsformular** und der **vorgegebene Finanzierungsplan** sind für die Antragstellung zu verwenden.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anteilig zum 15.02., 15.05., 15.08 sowie am 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres ohne Anforderung auf das bekannte Konto durch die Bewilligungsbehörde überwiesen.

Die Zuwendung ist vollständig und unverzüglich als Festbetragsfinanzierung mit eigener Bescheiderstellung an die Träger der Frauenschutzeinrichtungen weiterzuleiten.

Die weiteren Fördervoraussetzungen sind der beiliegenden Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg vom 13. August 2025 zu entnehmen.

Für Fragen steht Ihnen im LASV, Dezernat 53, Frau Lisa Schwanitz unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Tel. 0355/2893-109; E-Mail: Lisa.Schwanitz@lasv.brandenburg.de.